

Hinweis:

Bestandteil des Bebauungsplanes sind auch die textlichen Festsetzungen.

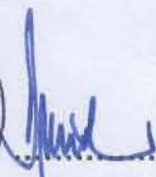
Bestätigungsvermerke

Der Gemeinderat hat am 16. JUNI 2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Bad Füssing, den 16. AUG. 2010

Gemeinde Bad Füssing





.....
Brundobler, 1. Bgm.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 20. JAN. 2010 durchgeführt worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19. JAN. 2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bad Füssing, den 16. AUG. 2010

Gemeinde Bad Füssing




.....
Brundobler, 1. Bgm.

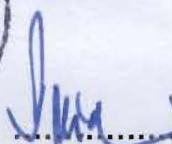
Der Entwurf des Bebauungsplanes vom 14. APR. 2010 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 14. MAI 2010 bis 14. JUNI 2010 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Füssing, den 16. AUG. 2010

Gemeinde Bad Füssing




.....
Brundobler, 1. Bgm.

Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 29. JUNI 2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bad Füssing, den 16. AUG. 2010



Gemeinde Bad Füssing

Brundobler, 1. Bgm.

Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 29. JUNI 2010 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde mit gleichem Beschluß gebilligt.

Bad Füssing, den 16. AUG. 2010



Gemeinde Bad Füssing

Brundobler, 1. Bgm.

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, daß ist am 16. AUG. 2010, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan im Rathaus Bad Füssing während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung nicht innerhalb von einem Jahr seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Bad Füssing, den 16. AUG. 2010



Gemeinde Bad Füssing

Brundobler, 1. Bgm.